

BVGer D-3658/2024 vom 17. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3658_2024_d20240517

FR: TAF D-3658/2024 du 17 mai 2024

IT: TAF D-3658/2024 del 17 maggio 2024

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid) | Wegweisung und Wegweisungsvollzug; Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des SEM vom 17. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch hier – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

D-3658/2024 Seite 5

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand ist die Zwischenverfügung vom 17. Mai 2024, mittels welcher das SEM nach Eingang des Wiedererwägungsgesuchs vom 15. Mai 2024 festgestellt hat, der Vollzug der Wegweisung werde nicht ausgesetzt (Art. 111b Abs. 3 AsylG).

E. 1.3

Eine Zwischenverfügung des SEM, mit der in einem Wiedererwägungsverfahren ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 111b Abs. 3 AsylG abgelehnt wird, ist selbständig anfechtbar, zumal die Nichtaussetzung des Wegweisungsvollzuges für die betroffene Partei einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG; vgl. ferner BVGE 2008/35, welcher auch unter dem revidierten Recht Geltung beansprucht).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

D-3658/2024 Seite 6

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [in fine] BGG). Für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht.

E. 4.3

Die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches hemmt den Vollzug nicht. Die für die Behandlung zuständige Behörde kann auf Ersuchen wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung während des hängigen Wiedererwägungsverfahrens herstellen (Art. 111b Abs. 3 AsylG).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM aus, das öffentliche Interesse am fristgerechten Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Wegweisungsverfügung sei höher zu gewichten als das private Interesse des Beschwerdeführers, sich während dem Wiedererwägungsverfahren in der Schweiz aufzuhalten. Es könne ihm durchaus zugemutet werden, den Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch im Ausland abzuwarten. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 5. Februar 2020 ausgeführt habe, handle es sich bei der geltend gemachten Bisexualität um eine reine Behauptung. Zudem sei diese – abgesehen von Angehörigen – niemanden bekannt. Eine flüchtlingsrechtliche Gefährdung habe das Bundesverwaltungsgericht unter diesen Umständen ausgeschlossen. Den drei eingereichten Polizeiberichten habe das SEM bereits im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs vom 10. September 2022 die wiedererwä-

gungsrechtliche Relevanz abgesprochen. Zudem seien zwei von diesen Polizeirapporten sowie der Arztbericht von (...) ohnehin im Rahmen eines Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Weiter

D-3658/2024 Seite 7 sei auch das Vorbringen, wonach er zwischenzeitlich in der Schweiz Vater geworden sei, eine reine Parteibehauptung. Daraus könne der Beschwerdeführer kein Aufenthaltsrecht für sich herleiten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Beschwerde, ihm sei es als bisexueller Mann nicht zumutbar, nach Ghana zurückzukehren, wo Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen massiv verfolgt würden. Es sei ihm auch nicht zumutbar, den Entscheid über das Mehrfachgesuch in Ghana abzuwarten. Das Parlament in Ghana habe ein neues, umstrittenes Gesetz verabschiedet, das schwere Strafen gegen schwule, bisexuelle und andere queere Menschen sowie ihre Unterstützer vorsehe. Demnach würden solchen Personen mehrere Jahre Gefängnis drohen (mit Verweis auf Berichte der Tagesschau Deutschland, des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland, des Schweizer Radio und Fernsehen sowie mit Angaben weiterer Quellen). Zwar sei das Gesetz noch nicht in Kraft, aber es gelte als wahrscheinlich, dass der Präsident Ghanas die Regelung nach den Wahlen im Dezember unterzeichnen werde. Ghana stehe mit dem neuen Gesetz ein Paradigmenwechsel bevor und könne für LGBTQ-Menschen nicht mehr als Safe Country eingestuft werden. Zudem berufe er sich auf Art. 8 EMRK und wolle während dem Verfahren nicht von seiner Familie getrennt werden. Er wolle sein Kind so bald wie möglich anerkennen und seine Familie unterstützen.

E. 6.1

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer das hängige Wiedererwägungsverfahren beim SEM in seiner Heimat in Ghana abwarten kann oder ob der Beschwerdeführer in Ghana konkret gefährdet ist, so dass es ihm nicht zuzumuten ist (vgl. Art. 111b Abs. 3 AsylG; Urteil des BVGer E-4196/2021 vom 24. September 2021 E. 5).

E. 6.2

Mit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bisexualität und den Konsequenzen für ihn bei einer allfälligen Rückkehr nach Ghana hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im ordentlichen Verfahren im Urteil D-519/2020 vom 5. Februar 2020 auseinandergesetzt. Es ist zum Schluss gekommen, dass eine Gefährdung auszuschliessen sei. Die vom Beschwerdeführer neu vorgebrachten Sachverhaltselemente und Beweismittel sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat Ghana als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet hat (vgl. dazu Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Bezeichnung

D-3658/2024 Seite 8 eines Staates als "Safe Country" beinhaltet die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Zusammen mit der Bezeichnung als «Safe Country» bezeichnete der Bundesrat Ghana auch als Heimat- oder Herkunftsstaat, in den eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (vgl. Art. 83 Abs. 5 AIG [SR 142.20]). Diese Vermutungen gelten auch für bisexuelle Personen und auch unter

Berücksichtigung der in der Beschwerde zitierten Berichte. Zwar können diese Vermutungen im Einzelfall umgestossen werden, das gelingt dem Beschwerdeführer aber nicht. Die eingereichten Polizeirapporte zeigen, dass sich der Beschwerdeführer respektive seine Frau in Ghana angeblich wiederholt bei der Polizei gemeldet und einen Angriff durch seine Familie angezeigt haben. Dabei hat er zu Protokoll gegeben, der Angriff sei unter anderem erfolgt, weil er sich als homosexuell bekannt habe. Folglich kann angenommen werden, dass der Beschwerdeführer keine staatliche Verfolgung aufgrund seiner Bisexualität befürchtet hat, ansonsten er seine sexuelle Orientierung nicht der Polizei offengelegt hätte. Zudem hatte dieses Bekenntnis bei der ghanaischen Polizei offenkundig keine negativen Folgen für den Beschwerdeführer. Vor diesem Hintergrund erscheint die (neue) Befürchtung des Beschwerdeführers, er werde wegen seiner Bisexualität bei einer Rückkehr auch vom ghanaischen Staat verfolgt, nicht objektiv begründet. Weiter ist den Polizeirapporten zu entnehmen, dass die Polizei die Anliegen des Beschwerdeführers aufgenommen und ihm weitergeholfen hat, auch wenn er gemäss den jeweiligen Protokollen an eine andere, zuständige Stelle verwiesen worden ist. Jedenfalls kann, wie das SEM zu Recht festgehalten hat, aus diesen Unterlagen in keiner Weise auf eine fehlende Schutzwillingkeit oder -fähigkeit geschlossen werden. Somit kann sich der Beschwerdeführer an die zuständigen Behörden in Ghana wenden, sollte er erneut Übergriffe durch seine Familie befürchten. Das ist ihm zudem durchaus zuzumuten. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat aufgrund seiner angeblichen sexuellen Orientierung, weder durch den ghanaischen Staat noch durch private Dritte respektive seine Familie, in absehbarer Zukunft konkret gefährdet ist. Vor diesem Hintergrund kann auch die Frage der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen und der Echtheit der eingereichten Beweismittel offenbleiben.

E. 6.3

Neu, das heisst nicht bereits im ordentlichen Verfahren beurteilt, ist das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz in eine Frau verliebt und habe mit dieser ein Kind; er wolle während des (Wiederwägungs-)Verfahrens nicht von seiner Familie getrennt werden. Zum Beweis

D-3658/2024 Seite 9 hat er einen Auszug vom (...) aus dem schweizerischen Geburtsregister eingereicht. Diesem ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer der Vater dieses Kindes ist, auch wenn es denselben Vornamen trägt («[...]»). Somit hat das SEM zutreffend festgehalten, dass es sich bei diesem Vorbringen bisher um eine blosser Behauptung handelt. Die Vaterschaft des Kindes ist zum aktuellen Zeitpunkt ungeklärt. Unterlagen, die auf seine Vaterschaft oder zumindest auf ein persönliches Verhältnis zum Kind oder dessen Mutter hinweisen, reichte er sodann keine zu den Akten. Vielmehr ist dem Geburtsauszug zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer getrennt von diesem Kind und dessen Mutter lebt. Vor dem Hintergrund, dass die Vaterschaft nicht geklärt ist, der Beschwerdeführer auch aktuell nicht mit seinem Kind und dessen Mutter zusammenlebt und angesichts des Umstands, dass aufgrund des jungen Alters des Kindes eine Vater-Kind-Bindung durch eine (gegebenenfalls vorübergehende) Rückkehr des Beschwerdeführers nach Ghana nicht verunmöglicht würde, ist es dem Beschwerdeführer durchaus zuzumuten, den Ausgang des Wiederwägungsverfahrens in Ghana abzuwarten. Ohnehin kann aus der angeblichen Vaterschaft in der Schweiz keine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers in Ghana abgeleitet werden. Eine solche legt der Be-

schwerdeführer auch nicht dar.

E. 6.4

Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zutreffend eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 111b Abs. 3 AsylG verneint. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, den Ausgang des Wiedererwägungsverfahrens im Ausland abzuwarten.

E. 6.5

Das SEM hat demnach den Antrag auf Aussetzung des Wegweisungsvollzugs zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde während des hängigen Beschwerdeverfahrens und auf Erlass des Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen. Der Antrag auf Erlass der Abschreibungskosten erweist sich ebenfalls als gegenstandslos.

E. 7.2

Der mit superprovisorischer Massnahme vom 11. Juni 2024 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 7.3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als aussichtslos

D-3658/2024 Seite 10 erwiesen hat und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 7.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-3658/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.